



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRAßENVERKEHR, STRAßENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien
Abteilungen 4
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18. März 2020

Name Monika Glemser

Durchwahl +49 (711) 231-5680

E-Mail Monika.Glemser@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-880/186/39

(Bitte bei Antwort angeben!)

Über die Regierungspräsidien:
Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg



Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt
Umsetzung der Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung

Anlagen
Maßnahmen- und Förderprogramm des Verkehrsministeriums
Grundsätze des Förderprogramms des Verkehrsministeriums

Viele Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise haben sich in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt für den Erhalt der Artenvielfalt eingesetzt. Durch dieses Engagement wurden 2018 und 2019 rund 70 Hektar straßenbegleitender Grasflächen ausgehagert sowie etwa 2,5 Hektar im Rahmen von Neubauvorhaben mit insektenfreundlichen Blühmischungen angesät. Ich danke allen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz zum Wohl unserer Natur.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auch in den Jahren 2020 und 2021 stehen im Rahmen des Sonderprogramms Haushaltsmittel zur Verfügung, mit denen an straßenbegleitenden Grünflächen, bei Neubauvorhaben sowie an Rastplätzen und Kreisverkehren ein Zeichen für die Artenvielfalt gesetzt werden soll.

Für die Regierungspräsidien stehen Haushaltsmittel zur Aushagerung von straßenbegleitenden Grünflächen und für die naturschutzfachliche Aufwertung bei Neubauvorhaben, für die Stadt- und Landkreise Haushaltsmittel für die Aushagerung von straßenbegleitenden Grünflächen und die naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren bereit.

Die Regierungspräsidien und die Stadt- und Landkreise werden gebeten, die Haushaltsmittel abzurufen, im Rahmen des beigefügten Maßnahmen- und Förderprogramms Maßnahmen umzusetzen und einen möglichst großen Beitrag für die biologische Vielfalt zu leisten.

Maßnahmen- und Förderanträge sollen ab sofort von den Regierungspräsidien sowie von den Stadt- und Landkreisen eingereicht werden bei:

Herrn Björn Losekamm, Referat 26 – Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-5685
bjorn.losekamm@vm.bwl.de

Die Anträge sollen bis zum 30. April (Aushagerung) bzw. bis zum 28. Juni (andere Aufwertungsmaßnahmen) eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind aber nicht ausgeschlossen. Weitergehende Informationen können dem beigefügten Maßnahmen- und Förderprogramm entnommen werden. Die Antragstellung ist einfach. Herr Losekamm steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die Stadt- und Landkreise weiterzuleiten.

Dieses Schreiben nebst Anlagen wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 12, Umweltschutz, Bereich 4, Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

gez. Andreas Hollatz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: Januar 2020)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) wurden beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

2. Ziel und Zweck des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: Januar 2020) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/massnahmen-fuer-den-naturschutz/sonderprogramm-zur-staerkung-der-biologischen-vielfalt/>.

3. Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Bei den hierfür vorgeschlagenen Flächen darf es sich nicht um Flächen handeln, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz angelegt worden sind.

a) Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen über zwei Jahre entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen.
- Das VM übernimmt die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) über zwei Jahre. Die Beurteilung der Angemessenheit der Mehrkosten erfolgt in Anlehnung an die Stunden- und Flächensätze der Landschaftspflegerichtlinie bzw. bei Durchführung durch die Straßenmeisterei in Anlehnung an die Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11 v. 25.11.2015, S.811) und an die Fahrzeug- und Gerätekosten des Erlasses des VM vom 27.09.2016 (Az. 22-3954.51/11). Bei der Entsorgung des Schnittgutes können die tatsächlich anfallenden Kosten vergütet werden. Die Beschaffung notwendiger Maschinen kann ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist. Gegebenenfalls kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, ist ebenfalls möglich. Bisher durchgeführte Maßnahmen zur Aushagerung straßenbegleitender Grasflächen an Bundesautobahnen werden im Jahr 2020 fortgeführt.
- Die Pflegemaßnahmen können auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden.

Antragsstellung

- Die zuständigen Fachabteilungen der Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhagern.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
- Fotos der Maßnahmenflächen
- Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.
- Für Maßnahmen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden die Mittel den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung und nach Rechnungsvorlage über das Förderprogramm des Verkehrsministeriums im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Für die Fortführung von Maßnahmen an Autobahnen im Jahr 2020 werden die Mittel nach erfolgter Bedarfsanmeldung den Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sofern der Bedarf im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in der gemäß der Bedarfsanmeldung dargestellten jährlichen Höhe in Anspruch genommen wird, ist dies dem VM jeweils bis spätestens 30. November mitzuteilen.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM im zweiten Jahr der Aushagerung zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

b) Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an Straßen

Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden.
- Die Umwandlung der Rastplätze und Kreisverkehre durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen und die daran angepasste Bodenvorbereitung werden von einem externen Fachberater vorgeschlagen. Damit verbunden werden auch Empfehlungen zur Pflege der künftigen Blühflächen ausgesprochen, die wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen sind.
- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, ebenfalls geeignete Rastplätze und Kreisverkehre mit eigenen Haushaltsmitteln naturschutzfachlich aufzuwerten, wurde der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ gestartet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/massnahmen-fuer-den-naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>

Antragsstellung

- Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 26, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes- und Landesstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Die für die Aufwertungsmaßnahmen benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

c) Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen

Allgemeines

- Im Rahmen von Neubauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen sollen geeignete Straßennebenflächen mit insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat, und für die eine Einsaat mit „normalem“ gebietsheimischem Saatgut vorgesehen ist. Idealerweise sind dies südexponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin sollen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung stattfindet.
- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern vorhanden – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung werden aus den Mitteln des Sonderprogramms abgedeckt.

Antragsstellung

- Die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Bundes- und Landesstraßen bei dem VM, Referat 26, zu stellen.

Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts: Art der Maßnahme, Zeitpunkt

der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).

- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung.

4. Antragsstellung

- Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April (Auslagerung) bzw. bis zum 28. Juni (Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren, Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben) des jeweiligen Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Später eingehende Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.

- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm

Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 231-5685

bjoern.losekamm@vm.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

(Stand: Januar 2020)

1. Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das auf zwei Jahre angelegte „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das in den Jahren 2020 und 2021 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr dieses Förderprogramm entwickelt.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr möchte durch die Förderung der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen.

3. Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu gewährt.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm besteht über die Jahre 2020 und 2021. Die Anträge sind beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

4. Gegenstand der Förderung

Aushagerung von Straßenbegleitgrün

- Förderfähig sind die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die zweischürige Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) über zwei Jahre. Die Beurteilung der Angemessenheit der Mehrkosten erfolgt in Anlehnung an die Stunden- und Flächensätze der Landschaftspflegeleitlinie bzw. bei Durchführung durch die Autobahn- bzw. Straßenmeisterei in Anlehnung an die Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung vom 13.10.2015 (GABI. Nr. 11 v. 25.11.2015, S.811) und an die Fahrzeug- und Gerätekosten des Erlasses des Ministeriums für Verkehr vom 27.09.2016 (Az. 22-3954.51/11). Bei der Entsorgung des Schnittgutes können die tatsächlich anfallenden Kosten vergütet werden. Die Beschaffung notwendiger Maschinen kann ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist. Gegebenenfalls kann auch die Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6)). Zudem ist der genaue Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, ist ebenfalls möglich.

5. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungen können an Stadt- und Landkreise gewährt werden.

6. Antragsstellung

- Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollten bis zum 30. April des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Aushagerungsmaßnahmen begonnen werden soll. Spätere Anträge können in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln aber auch berücksichtigt werden.
- Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:
 - Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege (siehe Ziff. 4)); sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
 - Fotos der Maßnahmenflächen
 - Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme für jede auszuhagernde Fläche
 - grundsätzliche Eignung der Flächen
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen, die 2018 oder 2019 begonnen wurden, sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.
- Anträge sind schriftlich und ggf. ergänzend digital einzureichen bei:

Björn Losekamm
Referat 26: Naturschutz an Verkehrswegen
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
Tel.: +49 (711) 231-5685
bjoern.losekamm@vm.bwl.de

7. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8. Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem Ministerium für Verkehr zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis